

allgemeine theoretische Fragen in den Fällen zu erörtern, in denen es der Erörterung dieser Fragen zur Entscheidung des konkreten Falles nicht bedarf. Ihrer bedurfte es aber in keinem der beiden vom OLG Gera entschiedenen Fälle. Wenn § 1 Abs. 1 Ziff. 2 weiter anwendbar war, so genügte der Strafrahmen des Gesetzes vollauf, um auf die Strafe zu erkennen, auf die erkannt worden ist. Dann entfällt aber auch die Berechtigung der weiteren Begründung des OLG Gera, mit der es auf die Rückfallvorschriften des Strafgesetzbuchs und damit auf die Möglichkeit höherer Strafen hinweist. Wenn die bestehenden Wirtschaftsstrafgesetze richtig angewendet werden, dürften sie in allen Fällen den Weg für eine zureichende Bestrafung bieten.

Jf. Hätte das OLG Gera aber davon Abstand genommen, sich derartig eingehend mit der Frage des Verhältnisses von § 263 StGB und § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der VerbrauchsregelungsstrafVO zu beschäftigen, so hätte es wahrscheinlich den für die Entscheidung des Falles wesentlichen rechtlichen Problemen mehr Bedeutung beimessen können. Es erscheint nämlich durchaus zweifelhaft, ob die Anwendung des Befehls Nr. 160 im vorliegenden Fall schon daran scheitern muß, daß der Angeklagte sein Getreidesoll für 191(6) erfüllt hatte. Darum ging es gar nicht. Es ging vielmehr darum, ob in dem, was er danach getan hatte, eine Sabotage zu sehen war. Auch wäre es vielleicht gut gewesen, wenn das OLG den Begriff des Beiseiteschaffens etwas näher erörtert hätte, der für das Wirtschaftsstrafrecht von ungleich größerer Bedeutung ist als der des Vermögensschadens.

Vor allem aber wäre zu bedenken gewesen — und das ist das Wesentlichste, was zu der Entscheidung zu sagen ist —, daß Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts in erster Linie daraufhin zu prüfen sind, welche wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen auf sie anzuwenden sind. Ob daneben noch Tatbestände des allgemeinen Strafrechts, insbesondere des Strafgesetzbuchs von 1871 erfüllt sind, das aus einer anderen Zeit stammt und deshalb die wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände gar nicht wesensgemäß erfassen kann, ist von durchaus untergeordneter Bedeutung. Deshalb soll man jemanden, der eine Bezugsberechtigung erschleicht, wegen dieses Tatbestandes und wegen des darin liegenden Bestrebens, sich zum Schaden der Allgemeinheit ein Bezugsrecht zu verschaffen, auf das er keinen Anspruch hat, bestrafen, nicht aber aus § 263 StGB, einer Vorschrift, bei der der Unrechtsgehalt darin liegt, daß das individuelle Rechtsgut des Vermögens eines anderen durch betrügerische Handlungen geschädigt worden ist. Dirigent W. Weiß.

#### **Amts- und Rechtshilfe in Wirtschaftsstrafsachen OLG Potsdam, Beschluß vom 15.9.1948 — Ws 85/48**

Das Amtsgericht Cottbus hat mit Bescheid vom 21. Mai 1948 die Vernehmung des Zeugen B., die von dem Rat der Stadt Guben, Abteilung Handel und Versorgung, beantragt worden war, mit der Begründung abgelehnt, daß die Gerichte in Ordnungsstrafverfahren nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung nicht verpflichtet seien, der Ordnungsstrafbehörde Rechtshilfe zu leisten.

Der Rat der Stadt Guben hat sich dagegen beschwert. Die Beschwerde ist begründet.

Daß die Verbrauchsregelungsstrafverordnung eine ausdrückliche Vorschrift über Rechtshilfeleistung nicht enthält, trifft zwar zu. Darauf kommt es aber nicht an, da im Land Brandenburg die Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit, also auch für Zeugenvernehmungen, anderen Behörden zur Amtshilfe verpflichtet sind.

Wie Löwenthal in seinem Aufsatz „Amtshilfe im Reiche“ (Reichsverwaltungsblatt 1929 S. 11) dargetan hat, ist in Preußen schon frühzeitig der Grundsatz anerkannt worden, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden allgemein verpflichtet sind, sich gegenseitig bei der Erledigung der Geschäfte innerhalb ihrer Zuständigkeit Hilfe zu leisten. So enthielt schon § 38 der Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 21.1.1849 (GS S. 1) eine solche Bestimmung. In den Verordnungen vom 26. 6.1867 ist diese Anordnung auf die

neu erworbenen Landesteile ausgedehnt worden. Sind diese Verordnungen auch formell außer Kraft getreten, so haben deren Grundsätze doch für das preußische Recht allgemeine Geltung gewonnen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 6. 8.1890 (Entscheidungen des OVG Band 20 S. 445) ausgeführt:

„Die Befugnis der Behörden, andere Behörden um Hilfeleistung bei amtlichen Angelegenheiten zu ersuchen und die entsprechende Pflicht, dem Ersuchen Folge zu leisten, ist — wenn auch für einzelne Gebiete der behördlichen Organisation besonders geregelt (Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869, BGBl. Seite 308; GVG §157ff.; LVG §49) — als allgemeines Recht anzusehen.

Aus der Natur der Sache folgt, daß die ersuchte Behörde sich bei Prüfung des Ersuchens auf die Feststellung zu beschränken hat, ob sie selbst zur Vornahme von Amtshandlungen der ersuchten Art — und ob die ersuchende Behörde eine Hilfeleistung dieser Art zu beanspruchen — im allgemeinen befugt ist. Eine weitere Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens hat die ersuchte Behörde nicht anzustellen.“

Diese Einzelbestimmungen begründen somit nach dem angeführten Aufsatz nicht erst die Verpflichtung zur Amtshilfe, sondern regeln sie nur in Einzelheiten.

Es besteht kein Bedenken, diese Auffassung, die zuerst in Preußen in Verfolg der revolutionären Abschaffung der Privatgerichtsbarkeit verkündet wurde und als durchaus modern und sachlich gerechtfertigt zu bezeichnen ist, auch heute als einen wesentlichen Grundsatz unserer Gerichtsverfassung anzusehen. Bestände dieser Grundsatz nicht, so wären, wie gerade der vorliegende Fall erweist, die mit Strafverfolgungen vom Gesetzgeber betrauten außergerichtlichen Behörden oft nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen, da die für die Rechtshilfe der Gerichte untereinander geltenden Vorschriften der §§ 156 ff. GVG hier nicht eingreifen. Das Gesagte gilt in erster Linie für die Behandlung von Wirtschaftsverfahren. Es wäre unverantwortlich, wenn die rasche und wirksame Verfolgung dieser für unsere gegenwärtige Existenz verblichsten aller kriminellen Verfehlungen irgendwie unter Behördenpartikularismus zu leiden hätte; umgekehrt muß gerade in diesen Fällen das Bestreben der Behörden sein, Bedenken aus Zuständigkeitsgründen oder sonstigen formalen Erwägungen im Rahmen des gesetzlich irgend Möglichen zurückzustellen. Daß die Verbrauchsregelungsstrafverordnung im Gegensatz zu der Preisstrafrechtsverordnung keine ausdrückliche Bestimmung über gerichtliche Rechtshilfe enthält, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß die Verbrauchsregelungsstrafverordnung den allgemeinen Grundsatz der behördlichen Beistandspflicht (Amtshilfe) habe ausschließen und untersagen wollen.

**Anmerkung:** Die Verbrauchsregelungsstrafverordnung, mit der sich der Beschluß des OLG Potsdam befaßt, ist am 10. Oktober 191(8), dem Tage des Inkrafttretens der WirtschaftsstrafVO, für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone außer Kraft getreten. Wenn der Beschluß des OLG Potsdam gleichwohl noch veröffentlicht wird, so geschieht dies einmal deshalb, weil er — trotz seiner etwas weither geholten Reminiszzenzen im ersten Teil seiner Begründung — in deren zweiten Teil von einer durchaus fortschrittlichen Tendenz getragen ist. Weiterhin war aber für die Veröffentlichung des Beschlusses auch der Gedanke maßgebend, daß der in ihm auf gestellte Grundsatz der allgemeinen behördlichen Beistandspflicht oder Amtshilfe auch für das Verfahren nach der WirtschaftsstrafVO, für das sog. Wirtschaftsstrafverfahren, Geltung beansprucht. Die Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren vom 29. September 191(8) (ZVOBl. S. 1(63)) enthält zwar einige Vorschriften, die sich mit dem Verhältnis der Verwaltungsbehörden auf der einen Seite und Justiz und Polizei auf der anderen Seite befassen. Die §§ 3 und 4 dieser Verfahrensordnung stellen das Verhältnis von Wirtschaftsverwaltung und Polizei klar, indem den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung für das Wirtschaftsstrafverfahren die Funktionen der Staatsanwaltschaft übertragen werden, und außerdem festgelegt wird, daß Ermittlungen von den Polizeibehörden, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung, durchzuführen sind. Auch in den §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 finden sich noch Bestimmungen, die dieses Verhältnis von Wirtschaftsverwaltung und Polizei betreffen. Andererseits besagt § 8 Abs. 3 der Verfahrensordnung, daß die Gerichte auf Ersuchen des zuständigen Ministers oder